

Merkblatt:

Ich verlasse die Pensionskasse – was nun?

Mit der Auflösung Ihres Anstellungsverhältnisses wird automatisch auch Ihr Vorsorgeverhältnis beendet. Sie treten aus der Pensionskasse aus und erhalten in der Regel eine Austrittsleistung. Hier eine Übersicht der häufig gestellten Fragen.

1 Ich habe einen neuen Arbeitgeber in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Gemäss Art. 3 Freizügigkeitsgesetz (FZG) muss meine Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung meines neuen Arbeitgebers überwiesen werden.

→ Melden Sie uns bitte die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers.

2 Ich habe zurzeit keinen neuen Arbeitgeber in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

Da Ihre Austrittsleistung innerhalb der 2. Säule verbleiben muss, haben Sie drei Möglichkeiten:

- Sie schliessen bei der Basler Leben AG eine Freizügigkeitspolice ab einem Betrag von 2500 CHF ab. Hierbei handelt es sich um eine Versicherungslösung, welche Alters- und Todesfalleistungen enthält.
- Sie eröffnen bei der Baloise Bank SoBa ein Freizügigkeitskonto. Dies ist ab einem Betrag von 10 000 CHF für in der Schweiz wohnhafte Personen möglich.
- Sie eröffnen bei einer Freizügigkeitseinrichtung nach Ihrer Wahl ein Freizügigkeitskonto oder eine Freizügigkeitspolice.
- Sie können Ihre berufliche Vorsorge auch bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG weiterführen (www.chaeis.net).

Erhalten wir von Ihnen innerhalb von 6 Monaten keine Anweisung zur Verwendung, so wird Ihre Austrittsleistung auf ein Freizügigkeitskonto zu Ihren Gunsten bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Administration Freizügigkeitskonten, Postfach, 8022 Zürich, überwiesen.

3 Kann ich die Austrittsleistung auf mein Privatkonto überweisen lassen?

Ja, sofern

- Sie die Schweiz definitiv verlassen (siehe Punkte 4 und 6),
- Sie in der Schweiz eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen Versicherung nicht mehr unterstehen (siehe Punkte 5 und 6), oder
- Ihre Austrittsleistung kleiner ist als der von Ihnen bezahlte Jahresbeitrag (sogenannte Geringfügigkeit). Ihren persönlichen Arbeitnehmerbeitrag können Sie Ihrem Vorsorgeausweis entnehmen.

4 Ich verlasse die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig. Was nun?

- Ich lasse mich in einem Land innerhalb der EU/EFTA nieder.
 - **Schweiz**
Sie können nur den überobligatorischen Anteil auf Ihr Privatkonto überweisen lassen. Der obligatorische Anteil muss bis zum Rentenalter in der Schweiz verbleiben. Falls Sie im neuen Wohnsitzstaat keiner obligatorischen Sozialversicherung unterstehen, können Sie auch die Auszahlung des obligatorischen Anteils beantragen. Kontaktieren Sie hierfür die Verbindungsstelle Sicherheitsfonds BVG (www.verbindungsstelle.ch).
 - **Fürstentum Liechtenstein**
Befindet sich Ihr Altersguthaben in einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung im Fürstentum Liechtenstein, können Sie die Barauszahlung der Austrittsleistung nur verlangen, sofern Sie den Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz endgültig verlassen und im neuen EU-/EFTA-Wohnsitzstaat keiner obligatorischen Sozialversicherung unterstehen. Das notwendige Antragsformular für die Barauszahlung kann bei der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (www.fma-li.li) bezogen werden.
- Ich lasse mich in einem Land ausserhalb der EU/EFTA nieder.
Sie können sich den gesamten Betrag (obligatorisch und überobligatorisch) auszahlen lassen.

5 Ich mache mich selbstständig. Was geschieht mit meiner Austrittsleistung?

Sie können eine Barauszahlung verlangen, sofern Sie die selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb ausüben. Das Gesuch muss innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit an die Vorsorgeeinrichtung gerichtet werden. Als Nachweis müssen Sie den Unterlagen eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse beilegen.

Der Schritt in die selbstständige Erwerbstätigkeit verändert Ihre Versicherungssituation grundlegend. Gerne beraten wir Sie über Ihre optimalen Vorsorgemöglichkeiten.

6 Welche Beglaubigung und Nachweise zu den Unterschriften benötige ich für eine Barauszahlung?

Sind die Kriterien einer Barauszahlung erfüllt, müssen Sie folgende Dokumente beilegen:

- Bis 19 999 CHF
 - Unterschrift der versicherten Person und des Ehegatten (falls verheiratet/in eingetragener Partnerschaft)
 - ID-/Passkopie der versicherten Person und des Ehegatten
 - Zivilstandsnachweis (falls unverheiratet)
- Ab 20 000 CHF
 - Beglaubigte Unterschrift der versicherten Person und des Ehegatten (falls verheiratet/in eingetragener Partnerschaft)
 - Zivilstandsnachweis (falls unverheiratet)

7 Ich bin voll oder teilweise erwerbsunfähig. Was geschieht mit meiner Versicherung?

Sie haben weiterhin einen Anspruch auf folgende Leistungen:

- Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invaliditätsleistungen in Fällen, deren rechtlich relevanter Beginn innerhalb der zeitlichen Zuständigkeit gemäss Art. 23 BVG der Vorsorgeeinrichtung liegt.
- Im Umfang der anerkannten Erwerbsunfähigkeit oder Invalidität besteht weiterhin eine Todesfalldeckung.

8 Was sollte ich über meinen Versicherungsschutz nach meinem Austritt wissen?

- Sofern Sie nicht über die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers oder über die Stiftung Auffangeinrichtung versichert sind, bleiben Sie für die Risiken Tod und Invalidität während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Nach dem Ende der Versicherungspflicht und dem Ablauf der Nachdeckungsfrist von maximal einem Monat (Art. 10 Abs. 2 und 3 BVG) endet die Deckung für die Risiken Alter, Tod und Invalidität.
- Die Erhaltung des Vorsorgeschutzes obliegt der versicherten Person.
- Sie können das Invaliditäts- und Todesfallrisiko über eine Einzellebenpolice bei einer Lebensversicherung oder gemäss Art. 47 BVG bei der Stiftung Auffangeinrichtung weiter versichern (s. Ziffer 2).
- Sie können den Vorsorgeschutz über die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos und ergänzend über eine Säule 3a oder 3b bei einer Lebensversicherung oder Bank erhalten (s. Ziffer 2).

9 Ich bin unter 25 Jahre alt. Wie hoch ist meine Austrittsleistung?

- **Schweiz**

In der Regel waren Sie nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Der Sparprozess beginnt ab dem 01.01. des 25. Altersjahres. Somit haben Sie keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung. In Ausnahmefällen kann die Vorsorgekasse den Sparprozess bereits ab dem 01.01. des 18. Altersjahres festlegen. Ersichtlich wäre dies auf Ihrem Vorsorgeausweis.
- **Fürstentum Liechtenstein**

Für Personen eines Arbeitgebers im Fürstentum Liechtenstein beginnt der Sparprozess bereits ab dem 01.01. des 24. Altersjahres.